

son in den Fahrzeugschein eingetragen. Ein Nachweis „Umweltverträglichkeitsprüfung“ ist mitzuführen. Der Nachweis der SP ist durch eine Prüfmarke in Verbindung mit einem SP-Schild zu erbringen.

Das SP-Schild ist gut sichtbar am Fahrzeugheck in Fahrtrichtung hinten links wie folgt zu montieren:

Oberkante des Schildes mindestens 300 mm, maximal 1800 mm, über der Fahrbahn, rechte Kante des Schildes maximal 800 mm von dem Fahrzeugumriss entfernt.

Sofern für ein Fahrzeug Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben sind, ist ein Prüfbuch zu führen, in das neben der HU mit der Umweltverträglichkeitsprüfung auch die SP vom Untersuchenden einzutragen ist. Darüber hinaus werden die Untersuchungsergebnisse in sog. Untersuchungsberichten und die SP in einem Prüfprotokoll festgehalten, die vom Halter bis zur jeweils nächsten Untersuchung zusammen mit dem Prüfbuch aufzubewahren sind und der Zulassungsstelle bei allen Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt werden müssen. Prüfbücher sind bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge aufzubewahren.

Die Prüfplakette für HU und die Prüfmarke für den Nachweis der SP werden nach Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig.

Eine Wiedervorführung des Fahrzeugs zur Nachprüfung ist unter Vorlage des Untersuchungsberichtes innerhalb eines Monats vorzunehmen. Wird diese Frist nicht gewahrt oder der Untersuchungsbericht nicht vorgelegt, ist eine erneute Untersuchung fällig.

Überschreitungen der HU, SP oder Umweltverträglichkeitsprüfung werden mit Verwarnungsgeld und um mehr als 4 Monate mit Bußgeld geahndet.

Versagen der Hauptuntersuchung:

- Bei fehlender oder ungültiger Umweltverträglichkeitsprüfung (i.d.R. Bestandteil der HU).
- Der Termin der EG-Kontrollgeräteprüfung ist überschritten.

Die Rückdatierung der HU-Plakette bei verspäteter HU ist entfallen. Allerdings ist bei Überschreitung der fälligen HU um mehr als 2 Monate eine HU mit Ergänzungsprüfung durchzuführen. Für die Ergänzungsprüfung ist ein Gebührenaufschlag von 20 % zu den normalen HU-Prüfgebühren fällig.

Kann bei einer HU die vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nicht nachgewiesen werden, sind eine SP und eine HU fällig. Eine HU kann die SP nicht mehr ersetzen.

§ 31 - Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge

Abs. 1: Wer ein Fahrzeug oder einen Zug miteinander verbundener Fahrzeuge führt, muss zur selbständigen Leitung geeignet sein.

Abs. 2: Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss, dass der Führer nicht zur selbständigen Leitung geeignet oder das Fahrzeug, der Zug, die Ladung oder die Besetzung nicht vorschriftsmäßig ist oder dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs durch die Ladung oder die Besetzung leidet.

§ 31 c - Überprüfung von Fahrzeuggewichten

Kann der Führer eines Fahrzeugs auf Verlangen einer zuständigen Person die Einhaltung der für das Fahrzeug zugelassenen Achslasten und Gesamtgewichte nicht glaubhaft machen, so ist er verpflichtet, sie nach Weisung dieser Person auf einer Waage oder einem Achslastmesser (Radlastmesser) feststellen zu lassen. Nach der Wägung ist dem Führer eine Bescheinigung über das Ergebnis der Wägung zu erteilen. Die Kosten der Wägung fallen dem Halter des Fahrzeugs zur Last, wenn ein zu beanstandendes Übergewicht festgestellt wird. Die prüfende Person kann von dem Führer des Fahrzeugs eine der Überlastung entsprechende Um- oder Entladung fordern; dieser Auflage hat der Fahrzeugführer nachzukommen; die Kosten hierfür hat der Halter zu tragen.

§ 32 - Abmessungen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen

Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern einschließlich mitgeführter austauschbarer Ladungsträger beträgt die höchstzulässige

1. B r e i t e (Isothermfahrzeuge 2,60 m)		2,55 m
2. H ö h e über alles		4,00 m
3. L ä n g e über alles		
a) bei Einzelfahrzeugen		
Kraftfahrzeugen und Anhängern		
ausgenommen Sattelanhänger		12,00 m
b) - bei Sattelkraftfahrzeugen grundsätzlich		15,50 m
- bei Sattelkraftfahrzeugen mit		
entsprechenden Sattelanhängern		
wenn folgende Teillängen eingehalten sind		
- Achse Zugsattelzapfen zur		
hinteren Begrenzung	12,00 m	
- und vorderer Überhangradius	2,04 m	16,50 m
c) bei Zügen (unter Beachtung der Vorschriften		
über die Einzelfahrzeuge) ausgenommen		
Zugmaschinen mit Anhänger		18,00 m
d) bei Zügen - Lkw/Zugmaschinen und deren Anhänger zur		
Güterbeförderung -wenn folgende Teillängen eingehalten sind:		
vorderster Punkt Ladefläche des Lkw		
bis hinterster Punkt der Ladefläche des		
Anhängers ./.. lichtet Maß zwischen Lkw		
und Anhänger max. 15,65 m		
(lichtes Maß eingeschlossen max. 16,40 m) sowie		
Zugmaschinen mit Anhänger		18,75 m

Seit 1. Januar 2017 ist der Regelbetrieb auf bestimmten Strecken für den Lang-LKW bis zu einer Länge von **25,25 Metern** erlaubt. Die entsprechende ÄnderungsVO kann von den Internetseiten www.bmvi.de abgerufen werden. Bei abweichenden Abmessungen ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Verkehrsbehörde erforderlich.

In der Richtlinie 96/53 EG vom 25. Juli 1996 sind Abmessungen und Gesamtgewichte für den grenzüberschreitenden Verkehr festgesetzt, die beachtet werden müssen. Die Mitgliedsstaaten dürfen im nationalen Recht (in Deutschland: StVZO) abweichenden Regelungen für den innerstaatlichen Verkehr zulassen.

§ 32 a - Mitführen von Anhängern

Hinter Kraftfahrzeugen darf nur ein Anhänger mitgeführt werden, hinter Zugmaschinen (Tractor) jedoch zwei Anhänger, hinter Sattelkraftfahrzeugen kein Anhänger.

§ 32 b - Unterfahrschutz

Kfz und Anhänger, bei denen der Abstand zwischen der letzten Achse und der hinteren Fahrzeugbegrenzung mehr als 1 m beträgt und deren hinterer Überhang mehr als 700 mm über der Fahrbahn ist, müssen mit einem Unterfahrschutz ausgerüstet sein.

§ 32 c - Seitliche Schutzvorrichtung

Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Kfz, die gleiche Baumerkmale des Fahrgestells wie Lkw bzw. Zugmaschinen aufweisen und deren Anhänger müssen, wenn ihr zGM jeweils mehr als 3,5 t beträgt, an beiden Längsseiten mit seitlichen Schutzvorrichtungen ausgerüstet sein.

§ 33 - Schleppen von Fahrzeugen

Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart als Kraftfahrzeug bestimmt sind, dürfen nicht als Anhänger betrieben werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist das Schleppen eines Fahrzeugs jedoch mit Ausnahmegenehmigung möglich. Ausnahmegenehmigungen sind bei der unteren Verkehrsbehörde zu beantragen.

Beim genehmigten Schleppen darf nur ein Fahrzeug mitgeführt werden. Die Vorschriften über das Zulassungsverfahren sind nicht anwendbar, es besteht keine Steuer- und keine Versicherungspflicht. Die Längenvorschriften finden keine Anwendung. Das Gespann bildet jedoch einen Zug im fahrerlaubnisrechtlichen Sinne. Der Lenker des geschleppten Fahrzeugs benötigt die Fahrerlaubnis für dieses Fahrzeug. Der Fahrer des ziehenden Fahrzeugs benötigt in der Regel die Fahrerlaubnis C1E oder CE. Die Verbindungseinrichtungen sind in jedem Falle zu kennzeichnen. Sollen Fahrzeuge mit mehr als 4 t zGM mitgeführt werden, ist eine Abschleppstange vorgeschrieben.

Beispiel:

Eine Kraftfahrzeug-Werkstatt hat in einem Ort zwei räumlich auseinander liegende Betriebsstätten. In der einen werden Fahrgestell und Motor und in der anderen die Aufbauten (Lackierung) instand gesetzt. Ein Kraftfahrzeug muss in beiden Betriebsstätten instand gesetzt werden, es ist aber nicht zugelassen und kann auch nicht mit eigener Motorkraft fahren. Mit Ausnahmegenehmigung kann ein solches Kraftfahrzeug hinter einem anderen Fahrzeug von Werkstatt zu Werkstatt befördert bzw. geschleppt werden.

§ 34 - Achslast und Gesamtgewicht

Die **Achslast** ist die Gesamtlast, die von den Rädern einer Achse oder Achsgruppe auf die Fahrbahn übertragen wird. Bei Kfz und Anhängern mit Luftreifen darf die zulässige Achslast folgende Werte nicht übersteigen:

1.	Einzelachse	
1.1	Grundsätzlich	10,0 t
1.2	Antriebsachse	11,5 t
2.	Doppelachsen (unter Beachtung der Einzelachslast)	
2.1	Kfz bei Achsabstand weniger als 1 m	11,5 t
2.2	Anhänger bei Achsabstand weniger als 1 m	11,0 t
2.3	Kfz/Anhänger bei Achsabstand 1 m bis weniger als 1,3 m	16,0 t
2.4	Kfz/Anhänger bei Achsabstand 1,3 m bis weniger als 1,8 m	18,0 t
2.5	Kfz, deren Antriebsachse Doppelbereifung und Luftfederung hat, bei 9,5 t je Achse	19,0 t
2.6	Anhänger bei Achsabstand 1,8 m	

oder mehr 20,0 t

3. Dreifachachsen (unter Beachtung der Werte für Einzel- und Doppelachsen)

3.1 Achsabstände 1,3 m oder weniger 21,0 t

3.2 Achsabstände über 1,3 bis 1,4 m 24,0 t

3.3 *Übergangsregelung*

Für Sattelanhänger, die vor dem 19. Oktober 1986 erstmals in den Verkehr gekommen sind, sieht § 72 Abs. 2 StVZO eine Übergangsregelung vor, wonach die Dreifachachslast bis zu 23 t betragen darf, auch wenn die Achsabstände unter 1,3 m liegen. Ein Endtermin für diese Übergangsregelung ist nicht vorgesehen. Damit kann mit den „alten“ Dreiachssattelanhängern in der Regel das zulässige Gesamtgewicht eines Sattel-Kfz von 40 t erreicht werden.

Zul. Gesamtgewicht von Einzelfahrzeugen (ausgenommen Sattelanhänger) unter Beachtung der Vorschriften für die Achslasten

1. Fahrzeuge mit nicht mehr als zwei Achsen

1.1 Kfz und Anhänger jeweils 18,0 t

1.2 Anhänger mit nicht mehr als zwei Achsen im Kombiverkehr unter bestimmten Voraussetzungen (siehe S. 277) 20,0 t

2. Fahrzeuge mit mehr als zwei Achsen

2.1 Kfz 25,0 t

2.2 Kfz mit Antriebsachse, die Doppelbereifung und Luftfederung hat (nicht gelenkt, max. 9,5 t je Achse) 26,0 t

2.3 Anhänger 24,0 t

3. Kfz mit zwei Doppelachsen, deren Mitten mind. 4 m voneinander entfernt sind 32,0 t

4. Kfz mit mehr als vier Achsen 32,0 t

Zul. Gesamtgewicht von Fahrzeugkombinationen (Züge und Sattelkraftfahrzeuge) unter Beachtung der Vorschriften für Achslasten und Einzelfahrzeuge

1. Fahrzeugkombinationen mit weniger als 4 Achsen 28,0 t

2. Züge mit 4 Achsen

2.1 Zweiachsiges Kraftfahrzeug mit zweiachsigem Anhänger 36,0 t

3. zweiachsige Sattelzugmaschine mit zweiachsigem Sattelanhänger

3.1 Achsabstand des Sattelanhängers von 1,3 m und mehr 36,0 t

3.2 Achsabstand des Sattelanhängers von mehr als 1,8 m, Voraussetzung: die Antriebsachse ist mit Doppelbereifung und Luftfederung ausgerüstet 38,0 t

4. Andere Fahrzeugkombinationen mit 4 Achsen 35,0 t

5. Fahrzeugkombinationen mit mehr als 4 Achsen 40,0 t

6. Sattelkraftfahrzeug mit dreiachsiger Sattelzugmaschine und zwei- oder dreiachsigem Sattelanhänger zur Beförderung von ISO Containern - 40 Fuß - im kombinierten Verkehr zwischen Mitgliedstaaten der EG 44,0 t

7. Züge und Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 4 Achsen im